

BGer 5A_374/2025 vom 20. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_374_2025

FR: TF 5A_374/2025 du 20 mai 2025

IT: TF 5A_374/2025 del 20 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Zu beachten ist ferner, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich könnte einzig eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt und bloss appellatorische Ausführungen nicht ausreichen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Der Beschwerde mangelt es - abgesehen von einem sinngemässen Begehren um unentgeltliche Rechtspflege und einen sinngemässen Antrag auf "umfangreiche Entschädigungsfolgen zulasten der Täter- und Schuldnerschaft", welcher jedoch ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes steht - an einem Rechtsbegehren bzw. jedenfalls an einem konkreten Rechtsbegehren zur Sache. Sodann mangelt es auch an einer hinreichenden Begründung, inwiefern beim angefochtenen Entscheid der Sachverhalt willkürlich festgestellt oder Recht verletzt sein soll, denn der Beschwerdeführer setzt sich nicht in konkreter Weise mit den ausführlichen Sachverhaltsfeststellungen zu seiner Situation sowie den Erwägungen zur Notwendigkeit der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen und der Amtsführung der Beiständin auseinander. Vielmehr äussert er sich weitschweifig zur Psychiatrie, stellt in appellatorischer Weise Behauptungen zu seiner Lebens- und Gesundheitssituation auf und äussert sich zu weiteren Dingen, die keinen ersichtlichen Zusammenhang mit dem Anfechtungsgegenstand haben.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.